

RS Vwgh 1986/11/19 86/09/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1986

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

DO Wr 1966 §116 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der beschuldigte Beamte hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass das gegen ihn anhängig gemachte Disziplinarverfahren in einer bestimmten Form abgeschlossen wird (Hinweis B 11.12.1985, 85/09/0230).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986090027.X02

Im RIS seit

31.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at